

Wichtige Information der BHW Bausparkasse AG zum Entfall des Vertragsentgelts

Der Bundesgerichtshof hat mit Urteil vom 28.07.2026 (XI ZR 83/25) entschieden, dass eine Bausparkasse auch bei Altersvorsorge-Bausparverträgen keine jährlichen Entgelte in ihren Allgemeinen Bausparbedingungen (ABB) vereinbaren darf.

Aus technischen Gründen ist eine Anpassung der Angebots- und Vertragsunterlagen noch nicht möglich gewesen. Die Unterlagen enthalten daher noch eine vom Bundesgerichtshof für unzulässig erklärte Klausel in § 17 Abs. 1 der ABB, sowie Informationen, dass die BHW Bausparkasse AG in der Sparphase des Bausparvertrages ein Vertragsentgelt in Höhe von 12,00 Euro p. a. erhebt. Die entsprechenden Regelungen in den beigefügten Unterlagen sind gegenstandslos, sie sind nicht Bestandteil des Angebotes und werden nicht Vertragsbestandteil.

Die BHW Bausparkasse wird sich nicht auf § 17 Abs. 1 der ABB und auf Klauseln berufen, die ein Vertragsentgelt in Höhe von 12,00 Euro p. a. vorsehen.

Dieses Dokument ist Bestandteil des Angebotes und wird Vertragsbestandteil.

BHW Bausparkasse AG
Lubahnstraße 2
31789 Hameln

